

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZR 213/97

vom

3. Februar 1998

in dem Rechtsstreit

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Schimansky und die Richter
Dr. Schramm Dr. Siol, Nobbe und Dr. Müller

am 3. Februar 1998

beschlossen:

1. Der Antrag des Klägers auf Beiordnung eines
Rechtsanwalts nach § 78 b ZPO wird zurück-
gewiesen.
2. Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 7. Zivilsenates des Saarländischen
Oberlandesgerichts in Saarbrücken vom
20. Mai 1997 wird auf seine Kosten als un-
zulässig verworfen.

Gründe:

I.

Die Vorinstanzen haben eine Schadensersatzklage des
Klägers, mit der er von der beklagten Kreissparkasse die
Zahlung von 68.000 DM verlangte, abgewiesen. Nachdem der
Kläger fristgerecht Revision eingelegt hatte, ist die
Frist zur Begründung bis zum 17. Dezember 1997 verlängert
worden. Der Kläger ist im Revisionsverfahren zunächst
durch Rechtsanwalt Prof. Dr. Kr. vertreten worden. Dieser
hat das Mandat am 18. November 1997 niedergelegt.

- 3 -

Der Kläger hat mit persönlichem Schreiben vom 14. Dezember 1997 die Beiordnung eines Rechtsanwalts nach § 78 b ZPO beantragt. Zur Begründung hat er mit weiterem Schreiben vom 10. Januar 1998 ausgeführt, er habe sich telefonisch an eine Reihe von beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwälten gewandt, die bis auf Rechtsanwalt Dr. K. die Übernahme des Mandats abgelehnt hätten. Rechtsanwalt Dr. K. sei zur Übernahme des Mandats allerdings nur bereit gewesen, wenn sein Honorar gesichert sei. Da die Rechtsschutzversicherung bereits das Honorar von Rechtsanwalt Prof. Dr. Kr. gezahlt habe, sei sie nicht bereit gewesen, für einen weiteren Anwalt die Kosten zu übernehmen. Daraufhin habe Dr. K. die Übernahme des Mandats ebenfalls abgelehnt.

II.

1. Der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts § 78 b ZPO ist unbegründet.

Eine solche Beiordnung setzt voraus, daß eine Partei einen zu ihrer Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht findet und ihre Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint. Ob die letztere Voraussetzung zu bejahen wäre, braucht nicht geprüft zu werden; denn es fehlt an der erstgenannten Voraussetzung.

Rechtsanwalt Dr. K. war zur Vertretung des Klägers bereit. Sein Tätigwerden ist allein an der mangelnden Honorarsicherung gescheitert. Dies rechtfertigt aber nicht die Beiordnung eines Rechtsanwalts nach § 78 b ZPO. Diese



Vorschrift hat nicht den Sinn, einer Partei die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts ohne Vorschußzahlung oder sonstige Honorarsicherung zu ermöglichen (vgl. BGH, Beschluß vom 25. Januar 1966 - V ZR 166/63, NJW 1966, 780); der beigeordnete Rechtsanwalt kann nach § 78 c Abs. 2 ZPO die Übernahme der Vertretung von einer Vorschußzahlung abhängig machen. Der Kläger hat nicht dargelegt, daß er nicht in der Lage sei, den erforderlichen Vorschuß zu zahlen.

2. Die Revision ist unzulässig, weil sie nicht in der gesetzlichen, am 17. Dezember 1997 abgelaufenen Frist begründet worden ist (§§ 554 Abs. 2, 554 a ZPO). Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Schimansky

Dr. Schramm

Dr. Siol

Nobbe

Dr. Müller